

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

3 (14.2.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 14. Februar 1837.

Nro. 661.

Die Postnachahmen auf Dienstschreiben von Königlich Württembergischen an Großh. Badische Amtsstellen betreffend.

Von der General-Direction der Fürstlich Thurn und Taxischen Lebensposten ist auf diesseitiges Ansinnen die Anordnung getroffen worden, daß künftig auch von den Königl. Württembergischen Postanstalten auf Schreiben Königlich Württembergischer an Großherzoglich Badische Gerichtsstellen und Bezirksämter Postvorschüsse oder Nachnahmen bis zum Betrage von 3 fl. gegeben werden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon zur Kenntnißnahme benachrichtigt.

Carlsruhe den 24. Januar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 885.

Die Erhebung und Verrechnung der Accise, des Ohmgeldes und der Ausgleichungsabgaben von den mit der Fahrpost aus Vereinsstaaten eingehenden Consumtibilien betreffend.

In Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. hochpreislichen Ministeriums der Finanzen vom 28. v. M. Nro. 665. sollen von den aus Zollvereinsstaaten mit der Fahrpost eingehenden Consumtibilien die hiefür zu entrichtenden Accise-, Ohmgeld- und Ausgleichungsabgaben fernerhin durch die Großh. Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Adressaten erhoben und mit dem Postporto verrechnet werden.

Dabei kommt jedoch zu bemerken, daß die Accise und das Ohmgeld nur von den aus den Zollvereinsstaaten eingehenden Wein- und Obstwein-Quantitäten, die Accise von eingehenden Fleischwaaren, die Ausgleichungsabgabe nur von Bier aus dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, aus Rheinbayern und Frankfurt zu erheben ist.

Die Großh. Fahrpostanstalten haben demnach zu erheben:

- a) von allen von den Zollvereins-Staaten eingehenden Fleischwaaren
an Accise $1\frac{1}{2}$ Kreuzer per Pfund;
- b) von allen aus den Zollvereins-Staaten eingehenden Wein- und Obstweinquantitäten
an Accise und Ohmgeld 2 Kreuzer per Pfund;
- c) von eingehendem Bier, die Ausgleichungsabgabe und zwar:
 - 1) aus Hessen und Frankfurt:
40 Kreuzer per Ohm, oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Pfund;
 - 2) aus Nassau und Rheinbayern
1 fl. 12 kr. per Ohm, oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Pfund.

Zur bessern Verständigung wird noch beigefügt:

- 1) daß unter den accisbaren Fleischwaaren, welche auf dem Postwagen einzugehen pflegen, nur eingesalzenes, geräuchertes Fleisch, Schinken, Zungen, Würste, Speck u. s. w. aber kein Geflügel, kein Wildpret, keine Gänseleberpasteten und dergleichen zu verstehen sind, und
- 2) daß Bruchkreuzer, wo solche bei der einzelnen Berechnung vorkommen, nicht in Ansatz gebracht werden sollen.

Der Betrag der Accise und des Ohmgelds, sowie der Ausgleichungsabgabe ist von dem Adressaten des mit der Fahrpost angekommenen Stückes zugleich mit dem Postporto zu erheben, jedoch getrennt in der Amtsrechnung in Einnahme zu stellen, damit die Großh. Postrechnungs-Revision gleich nach Eingang der Rechnungen eine Uebersicht dieses besondern Gefalls aufstellen kann.

Carlsruhe den 31. Januar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Direktors:

E i s e l e.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 1005.

Die Errichtung einer Königlich Bayerischen Relais-Station zu
Oberzeitelbach betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen General-Post-Administration ist in dem Orte Oberzeitelbach eine Relais-Poststation errichtet und die Entfernung zwischen Oberzeitelbach und Nischach auf eine einfache Post, und zwischen Oberzeitelbach und Schwabhausen auf Dreiviertel Post regulirt worden, was anmit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 8. Februar 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

In Abwesenheit des Direktors:

E i s e l e.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 1133.

Das Aufhören der in Carlsruhe erschienenen Allgemeinen Staats-
zeitung betreffend.

Nach einer von dem Redacteur der Allgemeinen Staatszeitung, F. W. Kammüller, in Nro. 18. dieses Blattes eingerückten Bekanntmachung und einer unterm heutigen hierher abgegebenen Erklärung wird vom 19. v. M. angefangen, weder die vorgenannte Zeitung noch das derselben beigegebene Extrablatt mehr geliefert.

Die Großh. Postanstalten haben hiervon die Abonnenten der Allgemeinen Staatszeitung und des Extrablattes in Kenntniß zu setzen, und denselben den von dem Redacteur an dem Abonnementspreis nachgelassenen Betrag für die von ihm nicht gelieferten Blätter mit 4 fl. 29 kr. gegen Bescheinigung zurückzubezahlen und solchen sofort bei der Abrechnung mit der Oberpostamtszeitungs-Expedition in Abzug zu bringen.

Carlsruhe den 13. Februar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Direktors:

E i s e l e.

vdt. Eimer.

